

Wir liefern Brandschutz.

🕒 Mo bis Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr
& von 13:00 bis 16:00 Uhr
www.brandschutzheimlich.de

☎ +49 (0) 64 32 / 93 69-0
📠 +49 (0) 64 32 / 93 69-150
✉ info@brandschutzheimlich.de



Merkblatt zur Lehrgangsanmeldung für Sachkundige zur Instandhaltung von Feuerlöschern gemäß DIN 14406 Teil 4 und für zur Prüfung befähigte Personen für Feuerlöscher gemäß BetrSichV

Personen, die als Sachkundige und als zur Prüfung befähigte Person für die Instandhaltung und Prüfung tragbare Feuerlöscher tätig sind, müssen nicht nur umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen sondern auch die notwendige persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik festgelegt sind, sind Basis für das Ausbildungsprogramm, das die Gütegemeinschaft GRIF (Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungs-richtlinien und Fachlehrgänge – Gütesicherung RAL-GZ 974) für diese Personen entwickelt hat.

Als Mitglied der GRIF sind wir daher nicht nur an den Inhalt dieses Ausbildungs- und Prüfprogrammes gebunden, sondern auch verpflichtet sicherzustellen, dass die für die Ausbildung und Benennung dieser Personen geltenden Zugangsbedingungen eingehalten werden.

Die Teilnahme an dem Fachlehrgang ist nur dann möglich, wenn mit der Anmeldung zur Basis-Fachschulung „Sachkundiger und zur Prüfung befähigte Person für Feuerlöscher“ auch die Bestätigung des Arbeitgebers darüber vorliegt, dass der Lehrgangsteilnehmer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

Die Anmeldung erfolgt für einen zweiteiligen Fachlehrgang. Der erste Teil beinhaltet die Ausbildung für Sachkundige nach DIN 14406 Teil 4. Die Teilnahme am zweiten Teil für den Nachweis der Kenntnisse als zur Prüfung befähigte Person kann von den Sachkundigen erst absolviert werden, wenn eine einjährige praktische Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an Feuerlöschern nachgewiesen ist.

Die Anmeldung zum Lehrgang kann daher nur bearbeitet werden, wenn die umseitige Arbeitgebererklärung unterzeichnet vorliegt.

Arbeitgeberbestätigung

Mit der Anmeldung zum Basis-Fachlehrgang

Sachkundige zur Instandhaltung von Feuerlöschern gemäß DIN 14406 Teil 4 und für zur Prüfung befähigte Personen für Feuerlöscher gemäß BetrSichV

bestätigen wir, dass

1. der/die Lehrgangsteilnehmer/in

.....
bitte Name, Vorname und Geburtsdatum eintragen

über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten 1 an einer betrieblichen Ausbildung unter Aufsicht eines Sachkundigen nach DIN 14406 Teil 4 teilgenommen hat und dabei praktisch in der Instandhaltung aller Feuerlöscherarten unterwiesen wurde.

2. der/die Lehrgangsteilnehmer/in eine einschlägige technische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und dabei Grundkenntnisse in der Be- und Verarbeitung von metallischen Werkstoffen erworben hat.
3. der/die Lehrgangsteilnehmer/in die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.
4. auf Grund der bestehenden Rechtslage (Anhang 3 Abschnitt 4 Nr. 3 BetrSichV) die Benennung des Lehrgangsteilnehmers durch den Arbeitgeber erst dann als „zur Prüfung befähigte Person“ erfolgen kann wenn dieser mindestens 12 Monate Erfahrung mit der Instandhaltung von Feuerlöschern nachweisen kann. Um im Rahmen dieser speziellen Ausbildung die Erfahrungen, die der Sachkundige bei der Instandhaltung der Feuerlöscher erworben hat, zu nutzen, findet der Fachlehrgang „befähigte Person zur Prüfung von Feuerlöschern“ erst nach Ablauf der 12 Monate statt, somit 9 Monate nach dem GSK TEIL1.
5. es bekannt ist, dass die Tätigkeit als Sachkundige/r sowie als zur Prüfung befähigte Person daran gebunden ist, dass Auffrischungsschulungen spätestens in einem Zeitraum von 5 Jahren absolviert werden müssen, um die Aktualität der Kenntnisse sicherzustellen.

Name

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Arbeitgeber (vollständige Bezeichnung bzw. Firmenstempel)

Kundennummer

¹ Wurde die betriebliche Ausbildung noch nicht absolviert, so ist die Legitimation als Sachkundiger nach DIN 14406 Teil 4 erst dann vom Arbeitgeber zulässig, wenn diese betriebliche Ausbildung nachgewiesen werden kann.